

263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (248 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose.

Der Regierungsvorlage liegt die Absicht zugrunde, die gegenwärtig bestehende Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Anerkennung bestimmter Personalausweise als amtliche Ausweise zu beseitigen. Die angeführte Rechtsunsicherheit ist durch den Umstand bedingt, daß seit der durch die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Juni 1955, BGBl. Nr. 117, verfügten Aufhebung der Identitätsausweis-Verordnung, StGBI. Nr. 194/1945, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 32/1946 sowie der Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946, Ungewißheit darüber herrscht, ob die bis dahin ausgestellten Identitätsausweise und Personalausweise für Ausländer und Staatenlose noch weiter als amtliche Ausweise verwendet werden können.

Die dadurch eingetretene Rechtsunsicherheit wirkt sich insbesondere auf dem Gebiete des gerichtlichen und notariellen Beurkundungs- und Beglaubigungswesens nachteilig aus.

Für die Wahl des Zeitpunktes, ab welchem die Identitätsausweise und Personalausweise für Ausländer und Staatenlose nicht mehr als amtliche Ausweise anerkannt werden sollen, war der Umstand bestimmend, daß mit 1. Feber 1957 ein neuer fakultativer Personalausweis eingeführt wurde. Ausländer und Staatenlose finden mit den für diesen Personenkreis vorgesehenen Personaldokumenten, wie Reisepässen, Fremdenpässen und Reisedokumenten nach der Genfer Konvention, gleichfalls das Auslangen. Volksdeutschen wird in Zukunft ihr Status von den Sicherheitsbehörden besonders bescheinigt werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Juni 1957 eingehend beraten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter und dem Vorsitzenden die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Machunze sowie Staatssekretär Grubhofer das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (248 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 27. Juni 1957

Herke
Berichterstatter

Dr. Kranzlmayr
Obmannstellvertreter